

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Marktgemeinde Perchtoldsdorf
EINGANG

27. Aug. 2024

MDW2-BA-1599/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

AZ:

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Saumwald Michaela

+43 (2236) 9025

Durchwahl

34237

Datum

21.08.2024

Betrifft

R&r Objekttschlerei GmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 2380 Perchtoldsdorf, A.-Feierfeil-Straße 5; Errichtung eines Büro-Zubaus zwischen dem bestehenden Bürogebäude und dem Hallengebäude inklusive Ruheräume zur Gewährleistung eines 24/7 Not-Sperrdienstes; Politische Gemeinde: Perchtoldsdorf, KG: Perchtoldsdorf;
Genehmigungsverfahren

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die R&r Objekttschlerei GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung eines Büro-Zubaus zwischen dem bestehenden Bürogebäude und dem Hallengebäude inklusive Ruheräume zur Gewährleistung eines 24/7 Not-Sperrdienstes** im Standort 2380 Perchtoldsdorf, A.-Feierfeil-Straße 5, KG Perchtoldsdorf, Grst.Nr. 985/4, Gemeinde Perchtoldsdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 09. September 2024 um 13 Uhr

an.

Treffpunkt: 2380 Perchtoldsdorf, A.-Feierfeil-Straße 5

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Perchtoldsdorf, z. H. Frau Bürgermeisterin, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,

- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

1. fesch ZT GmbH, DI Roman Egger, z.H. Herrn DI Egger
2. R&r Objektischlerei GmbH, A.-Feierfeil-Straße 5, 2380 Perchtoldsdorf, ÖSTERREICH mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
6. RE Immofinance GmbH, Forststraße 12, 4181 Oberneukirchen, OÖ als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Grabner & Reichard Immobilien Vermietung OG, A.-Feierfeil-Straße 3, 2380 Perchtoldsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. A. Feierfeil Straße 7 Liegenschaftsverwaltung GmbH, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Brunner Feldstraße 53 Liegenschaftsverwaltung GmbH, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Marktgemeinde Perchtoldsdorf öffentliches Gut, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf, Donauwörther Straße 29, 2380 Perchtoldsdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur